

Handwerkskammerwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm bis spätestens 2. Juni 2024

Im Herbst 2024 endet die Amtsperiode der 2019 gewählten Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm. Damit werden Neuwahlen erforderlich.

Hiermit fordere ich gemäß § 7 Wahlordnung (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks, Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095, die zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist – Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung) der Handwerkskammer Ulm zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe die Erfordernisse der Wahlvorschläge (§§ 8 bis 10 Wahlordnung) bekannt:

Der Vorstand der Handwerkskammer Ulm hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 gemäß § 1 Wahlordnung als Wahltag den

Sonntag, 7. Juli 2024,

bestimmt.

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung richtet sich insbesondere nach der Wahlordnung. Gemäß § 3 Wahlordnung bildet der Handwerkskammerbezirk Ulm einen Wahlbezirk.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Nach § 93 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Satzung der Handwerkskammer Ulm in der Fassung vom 10.10.2008 (Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, Nr. 18, Seite 8 und Nr. 19, Seite 8, vom 25. September 2008 und 10. Oktober 2008) genehmigt durch den Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 25. Juli 2008, Aktenzeichen 3-4233.82/42; zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2023 (Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, Nr. 1-2, vom 19. Januar 2024) genehmigt durch Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2023, Aktenzeichen WM42-42-301/145, sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, davon 26 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) und 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind, zu wählen. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die der gleichen Gruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Die Wahlvorschläge gelten gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung für den Wahlbezirk (Bezirk der Handwerkskammer Ulm). Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 Wahlordnung muss die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer Ulm entsprechen. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Ulm müssen die Mitglieder der Vollversammlung den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend der nachfolgenden Gruppen wie folgt angehören:



Gruppen der Gewerbe (Anlage A und B zur HwO)	Arbeitgeber- vertreter	Arbeitnehmer- vertreter
Anlage A		
1. Bau- und Ausbaugewerbe Maurer- und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein und Terrazzohersteller, Estrichleger	6	3
2. Elektro- und Metallgewerbe Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter und Apparatebauer	10	5
3. Nahrungsmittelgewerbe Bäcker, Konditor, Fleischer	2	
4. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure	2	
5. Holz-, Glas-, Textil- und sonstige Gewerbe Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer	2	3
Anlage B (B1 und B2)	4	2

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Handwerkskammer Ulm ist für die Gewerbe der Anlage B die Mitgliedschaft in der Vollversammlung nicht an Gruppen gebunden. Nach § 5 Abs. 4 der Satzung der Handwerkskammer Ulm ist für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer eine Zusammenfassung der Gruppen 3 bis 5 möglich.

Nach § 8 Abs. 4 Wahlordnung sollen auf jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Gemäß § 8 Abs. 5 Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen gem. § 8 Abs. 6 Wahlordnung bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Nach § 9 Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge bis spätestens 2. Juni 2024, 24:00 Uhr, bei dem unterzeichnenden Wahlleiter eingereicht sein.

Anschrift:

**Herrn Gunter Czisch
Wahlleiter der Handwerkskammer Ulm
c/o Handwerkskammer Ulm
Wahlbüro
Olgastraße 72
89073 Ulm**

Mit jedem Wahlvorschlag sind gem. § 10 Wahlordnung einzureichen:

1. die **Erklärung der Bewerber**, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die **Bescheinigung der Handwerkskammer**, dass bei den Bewerbern
 - a. aufseiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes die Voraussetzungen des § 97 HwO vorliegen,
 - b. aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen des § 99 HwO vorliegen, und
3. die **Bescheinigung der Handwerkskammer**, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a. bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b. bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer Ulm gebührenfrei ausgestellt.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Vorschriften der Handwerksordnung, der Wahlordnung und der Satzung der Handwerkskammer Ulm verwiesen, die in der Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm, 2. OG, Fachbereich Unternehmensmitgliedschaften, Zimmer 2.06 – 2.09 von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden können. Die Vorschriften sind zudem im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt.“

Ulm, 26. Februar 2024

Der Wahlleiter für die Wahl der Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm:
Gunter Czisch